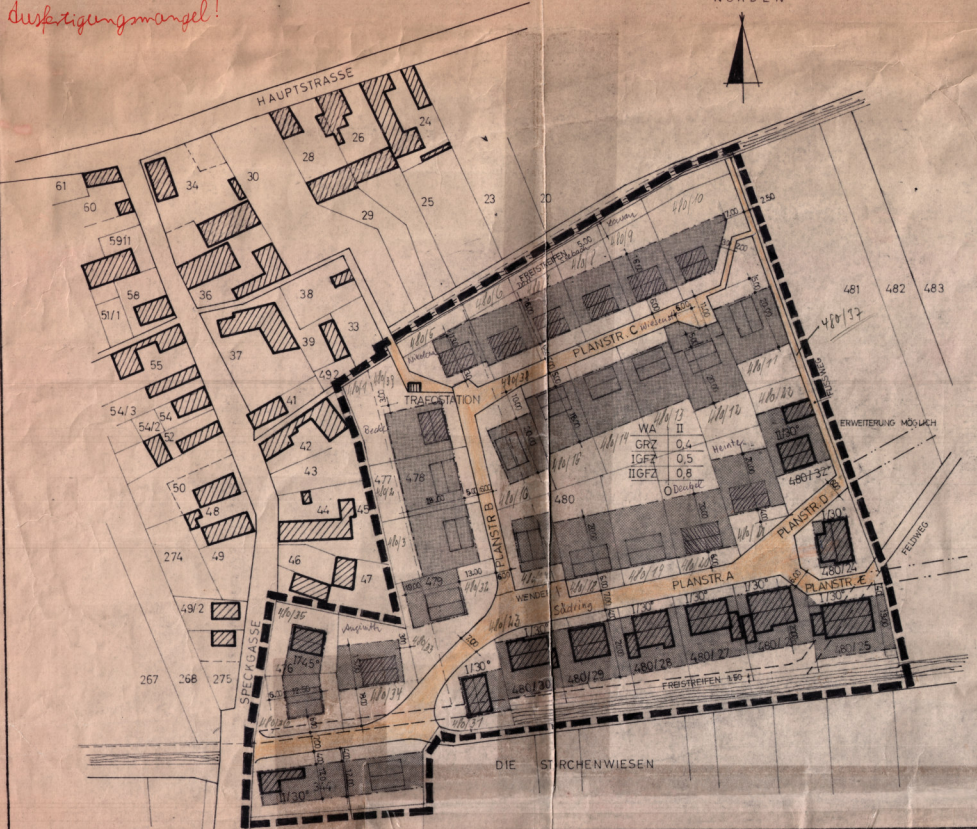


Deckungsmangel!

NORDEN



ZEICHENERKLÄRUNG :

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ 0,4 GRÜNFLÄCHENZAHL
- I/GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL / 1-GESCHOSSIG
- II/GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL / 2-GESCHOSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- — — — — ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
- - - - - AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHUNG
- ▨ BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHUNG
- ▩ BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- II / 30° ANZAHL DER Z.ZT. VORHANDENEN GESCHOSSZAHL MIT DACHNEIGUNG
- — — — — GEWÄSSER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) GARAGEN UND NEBENGEBAUDE MÜSSEN ZWISCHEN BAULINIE UND BAUGRENZE LIEGEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 2) DACHNEIGUNGEN
 - a) ALLE 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND MIT EINEM SATTELDACH VON 27°-33° ZU VERSEHEN. KNEISTÜCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
 - b) ALLE 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND MIT EINEM SATTEL- ODER WALMDACH VON 17°-30° ZU VERSEHEN. KNEISTÜCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
- 3) EINFRIEDIGUNGEN

DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND GEGEN DIE STRASSE UND IM BEREICH DES BALWICHS SOWIE IM VORGARTENBEREICH NICHT HÖHER ALS 1,00m AUSZULEGEN.
- 4) ÄUSSERE WANDVERKLEIDUNGEN SIND IN GLASIERTEM MATERIAL ODER GRELLEN FARBEN NICHT ZULÄSSIG.

BEGRÜNDUNG :

DIE GEMEINDE SCHWEIGHOFEN HAT IN DER SITZUNG DES GEMEINDE-RATES VOM 27.6.1972 BESCHLOSSEN, DIE BAUWEISE IN DEM BEB.-PL. „SPITALACKER“ AUF ZWEIFGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE FESTZUSETZEN.

DIE SPECKGASSE IST IN SÜDLICHER RICHTUNG SCHON BEIDSEITIG BEBAUT, DESHALB WÄRE ES SINNVOLL DIE DORFERWEITERUNG EBENFALLS NACH SÜDEN VORZUNEHMEN. DABEI BESTIHT DIE MÖGLICHKEIT, IN VERBINDUNG MIT DEM NEU ZU SCHAFFENDEN FESTPLATZ, EINE KÜRZE VERBINDUNG DURCH EINEN FUSSWEG ZUR DORFMITTE ZU SCHAFFEN.

EIN GROSSER TEIL DIESES BAUGELANDES GEHÖRT SEIT KÜRZER ZEIT DER GEMEINDE, SO DASS DIE DURCHFÜHRUNG KEINE GROSSEN SCHWIERIGKEITEN BEREITEN WIRD.

FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DES BAUGELANDES WURDEN FÜR:
 VERMESSUNG
 ENTWASSERUNG
 FAHRTBAHN UND BÜRGERSTEG HERSTELLEN
 BELEUCHTUNG
 CA. 100.000,- DM

ALS ERSCHLIESSUNGSKOSTEN ANGENOMMEN.
 DIE ANLIEGERKOSTEN WERDEN ENTSPRECHEND DER GEMEINDESATZUNG AUF DIE ANLIEGER UMGELEGT. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD VERWIRKLICHT, SOWIE DIE MITTEL FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DES BAUGELANDES IM HAUSHALTSPLAN BEREITGESTELLT WERDEN KÖNNEN.

DIE NEUEN GRUNDSTÜCKE SOLLEN IM UMLEGUNGVERFAHREN AUS DEN DERZEITIGEN PARZELLEN GEBILDET WERDEN. DIE UMLEGUNG IST VON DER UMLEGUNGSTELLE IN EIGENER VERANTWORTUNG DURCHFÜHREN.

DIE GEMEINDE HAT AM *27. Juni 1972* DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES BESCHLOSSEN.

DIE GEMEINDE HAT AM *8. Aug. 1972* DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ZUGESTIMMT.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM *25. Aug. 1972* BIS *21. Sept. 1972* EINSCHL. ÖFFENTLICH LIEGEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM *11. Aug. 1972* ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

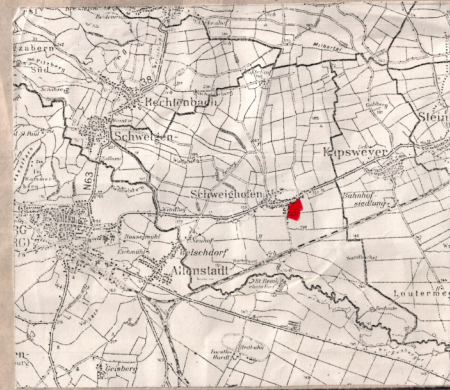
SCHWEIGHOFEN, DEN *5. Okt. 1972*

Wittmann
 (BÜRGERMEISTER UND DIENSTSIEGEL)

GENEHMIGUNGSVERMERK:

FERTIGUNG
 Genehmigt
 am *10. Okt. 1972*
 Nr. *10-13*
 Landratsamt
Landau-Bad Bergzabern
 Bauamt

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGEN, NACH § 12 BBAUG SIND AM *1. Nov. 1972* ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.



BEBAUUNGSPLAN:
 DER GEMEINDE SCHWEIGHOFEN
 UMFASSEND DIE GEWANNE SPITALACKER
 (ÄNDERUNG) **072-008**

LANDRATSAMT LANDAU-BAD BERGZABERN — BAUABTEILUNG —	DATUM: 30.6.1972
I. A. <i>K.V. KBB</i>	GEZ.: <i>M. Seiber</i>
	GEPR.: <i>Ke</i>
	MST.: 1:1000
	BL. GR.: 132 / 29,7
	BL. NR.: 62